

BEITRAGSORDNUNG

des Weißenfelser Schwimmvereins e.V.

§1 Pflicht zur Zahlung von Beiträgen

Jedes Mitglied ist, gemäß §6 Punkt 4 der Satzung, zur Zahlung des für ihn festgelegten Beitrags verpflichtet. Die Zahlung des Beitrags hat termingerecht zu erfolgen. Ehrenmitglieder und ruhende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§2 Höhe der Beitragssätze

Die Höhe der Beitragssätze ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Es gelten folgende Tarife:

1. Normaltarif: 36,00 EUR/Halbjahr für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
2. Sondertarif für Mitglieder der Seniorenschwimmgruppe: 26 EUR/ Halbjahr.

Die Höhe der Beiträge fördernder Mitglieder ist nach oben offen. Der Mindestbeitrag beträgt 50 EUR/Jahr.

Mitglieder, die aus persönlichen oder beruflichen Gründen für einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr nicht am Vereinsleben teilnehmen können und dies dem Vereinsvorstand angezeigt haben, erhalten den Status 'Ruhendes Mitglied' und zahlen für den Zeitraum ihrer Abwesenheit keinen Beitrag.

Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft ist nicht möglich.

§3 Termine und Nachweis der Beitragszahlung

Die Zahlung der Beiträge aller Tarife erfolgt ohne gesonderte Aufforderung jeweils für ein halbes Kalenderjahr. Die Zahlung für das 1. Halbjahr erfolgt bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres, die Zahlung für das 2. Halbjahr erfolgt bis spätestens 15. Oktober des laufenden Jahres.

Die Zahlung erfolgt vorzugsweise automatisch durch Erteilung einer Einzugsermächtigung an den Vereinsvorstand.

Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen die Zahlung auch durch persönliches Einrichten eines Dauerauftrages oder durch Überweisung oder Barzahlung spätestens zu o.g. Terminen erfolgen.

Für den Zahlungsverkehr gilt das Konto des Weißenfelser Schwimmvereins e.V.

Konto-Nr.: 37 160 18006
BLZ 8005 3000
Sparkasse Burgenlandkreis

Erfolgt bis 4 Wochen nach den angegebenen Terminen keine Zahlung, gehen im Abstand von 10 Tagen 2 Mahnungen an das säumige Mitglied. Erfolgt auch nach Versand der 2. Mahnung keine Zahlung, und liegen dem Vereinsvorstand keine anderweitigen Gründe für das Ausbleiben der Zahlung vor, wird das Mitglied vom Vereinsvorstand aus dem Verein ausgeschlossen (gemäß §5 Punkt 4 der Satzung).

Über die Kassierung der Beiträge ist ein Nachweis zu führen.

§4 Aufnahmegebühren

Für alle aufzunehmenden Mitglieder ist die Aufnahmegebühr von 2,50 EURO bis zum Monatsende nach Bestätigung des Aufnahmeantrages zu zahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Die bestehende Beitragsordnung tritt am 31.12.2009 außer Kraft.

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.12.2009 am 01.01.2010 in Kraft.

Weißenfels, den 21.12.2009

J. Bergmann
Kassenwart